

Rechtliche Rahmenbedingungen

Für alle Praktikantinnen und Praktikanten gelten unabhängig von ihrem jeweiligen Lebensalter die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Pauschale rechtliche Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten der Fachoberschule bestehen nicht. Bestehende Rahmenbedingungen, die für Jugendliche in Ausbildungsverhältnissen oder ausbildungsähnlichen Beschäftigungsverhältnissen gelten, müssen jedoch in analoger Auslegung beachtet werden. Dazu zählen das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Die wichtigsten Bestimmungen:

Arbeitszeit	Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den tarifvertraglichen Bestimmungen der Branche. Diese darf jedoch für Schülerinnen und Schüler der FOS nicht mehr als acht Stunden täglich und wöchentlich nicht mehr als 24 Stunden betragen. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit sollte 21 Stunden betragen.	§ 8, Abs. 1 JArbSchG Richtlinien Praktikum FOS, 1.4.1
Beschäftigungszeit	Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen: Wenn der Unterricht am nächsten Tag nicht vor 9 Uhr beginnt, dann gelten für Jugendliche über 16 Jahre folgende Beschäftigungszeiten: <ul style="list-style-type: none"> • in mehrschichtigen Betrieben, wie z. B. großen Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, bis 23 Uhr 	§ 14, JArbSchG
Ruhepausen	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen und eine angemessene Dauer haben: <ul style="list-style-type: none"> • 30 Minuten bei Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden, • 60 Minuten bei Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Pause beschäftigt werden.	§ 11, Abs. 1 und 2 JArbSchG
Überstunden	Unter Einhaltung des Tarifvertrags und Beachtung der anteiligen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von maximal 24 Stunden kann die tägliche Gesamtarbeitszeit bis zu neun Stunden betragen. Ein Ausgleich der Mehrarbeit muss jedoch innerhalb von zwei Monaten gewährleistet sein.	§ 21a, Abs. 1.1 JArbSchG
Fünf-Tage-Woche	Während der Unterrichtszeit sind Jugendliche an drei Tagen in der Woche im Praktikumsbetrieb. Die beiden vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhetage sollen möglichst aufeinander folgen. In den Schulferien gelten keine gesonderten Regelungen, d.h. das Praktikum findet wie üblich an drei Tagen in der Woche statt.	§ 15 JArbSchG
Wochenenden und Feiertage	An Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wie erster Weihnachtsfeiertag, Neujahr, 1. Mai, Ostersonntag besteht ein Beschäftigungsverbot für Jugendliche. Ausnahmen im Bereich der Praktikumsstellen der FOS bestehen für Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheime und für das Gastronomie- und Hotelgewerbe. Falls eine Beschäftigung an Samstagen oder Sonntagen erfolgt, ist den Jugendlichen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen Praktikumstag derselben Woche sicherzustellen.	§§ 16 u. 17, Abs. 1 bis 3 JArbSchG

Urlaub	Für die Praktikumszeit besteht ein Urlaubsanspruch von 18 Tagen. Diese sollten im Rahmen der Schulferien genommen werden, um eine ausreichende Erholung zu gewährleisten. Die Mindestbedingungen des JArbSchG sind damit erfüllt.	§ 19 JArbSchG
Beschäftigungsverbote /-beschränkungen	Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beauftragt werden, <ul style="list-style-type: none"> • die ihre psychische oder physische Leistungsfähigkeit übersteigen. • bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. • bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze, Kälte oder starke Nässe gefährdet wird. • bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind. Diese Regelung gilt nicht, sofern die Aufsicht durch einen Fachkundigen gewährleistet wird.	§ 22 JArbSchG
Akkordarbeit	Akkordarbeit ist verboten. Ausnahmeregelungen können durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden.	§ 23 JArbSchG § 27, Abs. 3 JArbSchG
Alkohol und Tabak	Die Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche sowie deren Konsum ist verboten.	§ 10 JuSchG
Bezahlung	Eine Praktikumsvergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Wird jedoch eine Praktikumsvergütung vereinbart, ist der Unfallversicherungsträger der jeweiligen Praktikumsstelle zu informieren, damit ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet ist.	Richtlinien Praktikum FOS, Abs 1.4.2
Einrichtung der Arbeitsstätte	Die Praktikumsstelle hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewusstsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.	§ 28 JArbSchG
Unterweisung über Gefahren	Die Praktikumsstelle hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Sie hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.	§ 29 JArbSchG